

Einsichtnahme in das erweiterte Führungs- zeugnis

Regelung zur Vorlage und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII und § 30a BZRG im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. (CVJM Deutschland)

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

A) § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

B) § 30a BZRG (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister/ Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Erläuterung

Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)² kann von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit oder anderen kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit umfasst die unmittelbare Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG).

Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 72a SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für Tätigkeitsausschlüsse bzw. die Sicherstellung des Einsatzes von geeigneten Mitarbeitenden (im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes) in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in kinder- und jugendnahen Bereichen.

2. Vorlage und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit oder kinder- und jugendnahen Bereichen

Beschäftigte im Sinne von § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i. V. m. § 32 Absatz 5 BZRG/§ 72a SGB VIII zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Eignung gilt als erbracht, wenn aus dem Führungszeugnis keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII hervorgehen.

Bei Neueinstellungen hat die Vorlage grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Im Abstand von jeweils drei Jahren nach Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wozu die/der Beschäftigte jeweils rechtzeitig aufgefordert werden soll. Darüber hinaus sind vorstehend genannte Beschäftigte zur unverzüglichen, schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber verpflichtet, wenn ein gegen sie/ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen eines in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestandes bekannt wird oder gegen sie/ihn wegen einer solchen Straftat Anklage erhoben wird.

Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber, mit Ausnahme bei Erstvorlage vor Aufnahme einer Tätigkeit.

Der Arbeitgeber speichert den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Daten sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den CVJM Deutschland aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den CVJM Deutschland sind sie spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Die Originale der Führungszeugnisse werden von den Beschäftigten aufbewahrt und sind auf Verlangen des Arbeitgebers erneut vorzulegen.

Alle Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu dienen neben der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis regelmäßige Schulungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und insbesondere sexualisierter Gewalt und die Unterzeichnung einer schriftlichen Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des gültigen Verhaltenskodex.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden (Anlage 2).

3. Vorlage und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit oder kinder- und jugendnahen Bereichen

Ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte) in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich i. S. v. § 72a SGB VIII und § 30a BZRG sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen.

Dazu dienen regelmäßige Schulungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und insbesondere sexualisierter Gewalt und die Unterzeichnung einer schriftlichen Selbstverpflichtungserklärung auf Grundlage des gültigen Verhaltenskodex.

Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dies nahelegen. Diese Selbsteinschätzung ist mit Hilfe des „Prüfschemas zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen“ (Anlage 4) durch das zuständige Referat und die beauftragte Person für Prävention sexualisierte Gewalt für das jeweilige Tätigkeitsprofil durchzuführen.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den CVJM Deutschland zu erstatten, sofern keine Gebührenbefreiung möglich ist.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Im Abstand von jeweils drei Jahren nach Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme an die vorlagepflichtige Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses ist gemäß § 72a SGB VIII zu dokumentieren.

4. Bescheinigung und Kosten

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist der bzw. dem Mitarbeitenden oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der der CVJM Deutschland die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

5. Aufbewahrung und Datenschutz

Da es sich beim Führungszeugnis um ein Dokument mit sehr sensiblen Daten handelt, gibt es enge Richtlinien für den Datenschutz. Es darf nur eine Dokumentation über Personen geführt werden, die ein Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag vorgelegt haben und ein Vermerk, wann das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden muss.

Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den in § 72a SGB VIII genannten Straftaten aufgeführt sein, darf die Person die haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufnehmen bzw. fortführen. Es wird keine Dokumentation angefertigt. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit muss die Dokumentation gelöscht/vernichtet werden.

6. Verwaltungsablauf

6.1 Hauptamtlich Beschäftigte

1. Hauptamtlich Beschäftigte, deren Tätigkeit eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordert, werden bereits vor Aufnahme der Tätigkeit über das Schutzkonzept und die Regelungen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis informiert.
2. Sie werden schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter Aushändigung einer Bestätigung (Voraussetzungen nach § 30a BZRG) durch die Geschäftsleitung (Generalsekretariat) aufgefordert (Anlage 1). Eine mögliche Gebührenbefreiung ist anzugeben (Anlage 2).
3. Beschäftigten, die der Gebührenbefreiung unterliegen, wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.
4. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit, bzw. zur Wiedervorlagefrist dem Generalsekretär des CVJM Deutschland im Original vorzulegen, der die Einsichtnahme dokumentiert (Anlage 3).
5. Das erweiterte Führungszeugnis ist der vorlagepflichtigen Person unverzüglich zurückzugeben. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.
6. Die Dokumentation wird ausschließlich für die Dauer der Beschäftigung in der Personalakte abgelegt.
7. Nach Ablauf der festgelegten Wiedervorlagefrist wird die vorlagepflichtige Person erneut zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

6.2 Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende

1. Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, deren Tätigkeit eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordert, werden vor Aufnahme der Mitarbeit über das Schutzkonzept und die Regelungen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis informiert.
2. Sie werden schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unter Aushändigung einer Bestätigung (Voraussetzungen nach § 30a BZRG) durch die verantwortliche Maßnahmen- und Projektleitung aufgefordert (Anlage 1). Eine mögliche Gebührenbefreiung ist anzugeben (Anlage 2).
3. Mitarbeitenden, die der Gebührenbefreiung unterliegen, wird ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.
4. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. zur Wiedervorlagefrist dem Büro des Beauftragten für Prävention im CVJM Deutschland im Original vorzulegen, das die Einsichtnahme dokumentiert (Anlage 3).
5. Das erweiterte Führungszeugnis ist der vorlagepflichtigen Person unverzüglich zurückzusenden. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.
6. Die Dokumentation wird ausschließlich für die Dauer der Mitarbeit dokumentiert.
Wird die Mitarbeit aktiv beendet oder wird die Person spätestens nach Ablauf der Vorlagefrist nicht erneut für eine Mitarbeit angefragt, ist die Dokumentation zu löschen/vernichten.
7. Nach Ablauf der festgelegten Wiedervorlagefrist wird die vorlagepflichtige Person erneut zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

7. Anlagen

- Anlage 1: Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Anlage 2: Merkblatt zur Erhebung für Gebühren für das Führungszeugnis (Bundesamt für Justiz).
- Anlage 3: Dokumentation: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit Auflistung der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten.
- Anlage 4: Prüfschemas zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen.